

# Merkblatt

Vorgehensweise bei der Errichtung von Bauvorhaben innerhalb der Sicherheitszone eines Flughafens

## Allgemeines

Liegt das geplante Bauvorhaben im Bereich einer Sicherheitszone, so ist eine Abklärung der zulässigen Höhe durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), in dessen Funktion als Oberste Zivilluftfahrtbehörde, erforderlich.

Die Pläne der Sicherheitszonen der sechs internationalen Flughäfen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien-Schwechat können auf der Website des BMK ([Sicherheitszonen-Verordnungen \(bmk.gv.at\)](http://bmk.gv.at)) eingesehen werden. Auch ein Vermerk „Sicherheitszone“ im Grundbuchauszug kann darauf hinweisen, dass das Grundstück innerhalb einer Sicherheitszone liegt.

## Genehmigungsablauf bei Antragstellung „Überprüfung auf Luftfahrthindernis“

- Übermittlung der erforderlichen Informationen an das BMK
- Prüfung durch die Behörde
- Übermittlung einer Stellungnahme/eines Bescheides durch die Behörde

Sämtliche Unterlagen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn beim BMK einzubringen.

Es ist mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von bis zu 4 Wochen zu rechnen. Bei komplexen Sachverhalten kann die Bearbeitung auch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Nach Abschluss der behördlichen Überprüfung durch das BMK, erfolgt die Ausstellung einer Stellungnahme oder eines Bescheides (Ausnahmebewilligung, mit den damit verbundenen Auflagen). Eine Stellungnahme ergeht, wenn das Bauvorhaben die Sicherheitszone nicht durchragt und somit kein Luftfahrthindernis darstellt. In diesem Fall ist die Ausstellung gebührenfrei.

Stellt das Bauvorhaben gemäß § 85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz (LFG) ein Luftfahrthindernis dar, so ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Für die Ausstellung der Ausnahmebewilligung fallen für ein Hindernis mit einer Höhe von bis zu 100 m Abgaben und Gebühren in der Höhe von 123,30 Euro an (Für Hindernisse größer als 100 m fallen 394,30 Euro an Abgaben und Gebühren an).

Für die luftfahrtbehördliche Überprüfung ist eine Anfrage per E-Mail zu richten an:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)  
Abteilung IV/L 3 Luftfahrt-Infrastruktur  
E-Mail: [luftfahrthindernisse@bmk.gv.at](mailto:luftfahrthindernisse@bmk.gv.at)

## Zu übermittelnde Informationen

1. Adresse, Katastralgemeinde (KG), KG-Nummer und Grundstücksnummer des Bauvorhabens
2. Name, Adresse und Telefonnummer des Antragstellers/der Antragstellerin
3. UID-Nr. bzw. Firmenbuchnummer (nur für Firmen)
4. Bekanntgabe einer Ansprechperson vor Ort während der Bauphase (Name, Telefonnummer)
5. Baubeschreibung, Baupläne, Schnittpläne (insb. Höhenangaben, bzw. Maße Oberkante von z.B. First, Rauchfang, Blitzschutz, usw.)
6. *Koordinaten des Bauvorhabens (WGS 84), optional*
7. Bei Errichtung einer Solar-, Photovoltaikanlage zusätzlich:
8. Größe der Anlage (in m<sup>2</sup>)
9. Höhenangabe Solar-, Photovoltaikanlage – Oberkante

Es wird darauf hingewiesen, dass ihre Anfrage erst nach Übermittlung sämtlicher oben genannter Unterlagen (Punkte 1–6 bzw. 1–8) bearbeitet werden kann.

## Hinweise

Werden für das Bauvorhaben Baugeräte (Kräne, Betonpumpen, usw.) benötigt, so müssen diese zusätzlich beantragt werden.

Erfolgt die Errichtung eines Objektes, welches ein Luftfahrthindernis darstellt, ohne behördliche Bewilligung, so stellt dies nach § 169 LFG eine Verwaltungsübertretung dar und kann bis zur Beseitigung des errichteten Objekts führen.

### Rückfragehinweis

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Abteilung IV/L3 – Luftfahrt-Infrastruktur

Stand: 3. November 2023

Eva Zecha

Telefon: +43 1 71162-659811

E-Mail: [eva.zecha@bmk.gv.at](mailto:eva.zecha@bmk.gv.at)